



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Stabsstelle Gesetzgebung, Februar 2011

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt die Vorlage vollumfänglich oder unter gewissen Vorbehalten. Nur drei Kantone, zwei Parteien und fünf Organisationen lehnen die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ab. Insgesamt sind 81 Stellungnahmen innert erstreckter Frist (20. August 2010) eingegangen.

Zustimmung

Der Schweizerische Bauernverband unterstützt die Gesetzesvorlage vollumfänglich, da diese die Professionalität und die Berufsmobilität generell fördere.

Zustimmung mit Vorbehalten:

23 Kantone, 5 Parteien und 32 Organisationen stimmen der Gesetzesvorlage grundsätzlich zu und bejahen einen Handlungsbedarf.

Vorbehalte werden aber insbesondere gegenüber der Einführung einer Obergrenze beim neuen Abzug sowie bezüglich deren Höhe angebracht. Ebenfalls kontrovers ist die Frage, ob die Kosten für die Erstausbildung abzugsfähig sein sollen und ob der Abzug als allgemeiner oder als Gewinnungskostenabzug auszugestalten ist.

Ablehnung:

3 Kantone, 2 Parteien und 5 Organisationen lehnen den Gesetzesentwurf ab. Sie bemängeln u.a., dass die Vorlage keine Vereinfachung bewirke, sondern die heutigen Probleme einfach verlagert werden. Zudem werde der politische Wille mit dieser Vorlage nicht umgesetzt.

1. Ausgangslage

Im geltenden Steuerrecht (DBG und StHG) sind die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten als Berufskosten abziehbar. Im Gegensatz dazu wird die Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten ausdrücklich ausgeschlossen. Aufgrund dieser Unterscheidung entstehen viele Abgrenzungsprobleme, die oftmals nur noch über den Rechtsweg gelöst werden können.

In den vergangenen Jahren wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse und Initiativen zur steuerlichen Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten eingereicht, da die kantonalen Unterschiede in der Auslegung der verschiedenen Bildungskostenbegriffe, die Nichtabzugsfähigkeit bestimmter Bildungskosten sowie die damit zusammenhängenden Abgrenzungsschwierigkeiten je länger je mehr für Unmut sorgten.

Am 23. September 2009 überwies der Nationalrat als Zweitrat eine Motion der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (08.3450; Korrekte steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten) und beauftragte damit den Bundesrat, dem Parlament eine Vorlage zur Änderung des DBG und des StHG zu unterbreiten. Die Motion verlangt, die beruflich veranlassten und vom Steuerpflichtigen getragenen Aus- und Weiterbildungskosten zum steuerlichen Abzug zuzulassen. Beruflich veranlasst sollen alle Bildungskosten sein, die dem Erhalt oder der Erweiterung der bisher ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit dienen (Berufsaufstieg) oder die zu einer neuen oder wieder aufgenommenen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit qualifizieren (Umschulung, Wiedereinstieg). Für den Abzug ist gemäss Wortlaut der Motion eine betragsmässige Obergrenze vorzusehen. Die Kosten für die berufsqualifizierende Erstausbildung sollen weiterhin nicht abzugsfähig sein. Ein berufsqualifizierender Abschluss liegt vor, wenn die betroffene Person durch den Abschluss zum ersten Mal befähigt wird, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, welche es ihr ermöglicht, ihren Lebensunterhalt fortan selber zu verdienen.

Der Bundesrat hat am 14. April 2010 das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 14. April 2010 bis zum 7. August 2010. Das Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten und der eingegangenen Stellungnahmen (inkl. Abkürzungen) ist im Anhang ersichtlich.

Insgesamt gingen 81 Stellungnahmen ein.

2. Die Vernehmlassungsvorlage

Zur Umsetzung der Motion wird die Einführung eines neuen mit einem Beruf zusammenhängenden Aus- und Weiterbildungskostenabzugs beantragt. Dieser soll als allgemeiner Abzug ausgestaltet in Artikel 33 Absatz 1 DBG und in Artikel 9 Absatz 2 StHG eingeführt werden. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sollen auch berufliche Aus- und Weiterbildungskosten zum Abzug zugelassen werden, die mit dem gegenwärtig ausgeübten Beruf in keinem Zusammenhang stehen; also auch Kosten für Umschulungen in einen anderen Beruf. Einzig

die Kosten für die berufsqualifizierende Erstausbildung und auch die Bildungskosten für ein Hobby oder zur Selbstentfaltung bleiben ausgenommen.

Der Abzug wird im Sinne des Motionsauftrages nach oben begrenzt. Im DBG wird die Obergrenze auf einen Betrag von 4 000 Franken festgelegt. So ausgestaltet führt der Aus- und Weiterbildungskostenabzug bei der direkten Bundessteuer zu geschätzten jährlichen Mindereinnahmen von gegen 5 Millionen Franken.

Im StHG wird die Festlegung der Obergrenze dem kantonalen Gesetzgeber überlassen. Bei der Einkommensteuer von Kantonen und Gemeinden lassen sich die finanziellen Auswirkungen wegen der nicht vorgegebenen Obergrenze des Abzugs nicht beziffern.

3. Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1. Vollumfängliche Zustimmung

Der Schweizerische Bauernverband unterstützt die Gesetzesvorlage vollumfänglich.

Begründung:

- Abzug bei den Steuern fördert generell Professionalität und die Berufsmobilität;
- Gesamtbetrag von 4 000 Franken wird als angebracht betrachtet.

3.2. Grundsätzliche Zustimmung mit Vorbehalten

23 Kantone (AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH), 5 Parteien (CVP, FDP, CSP, Grüne, SVP) und 32 Organisationen (BIS, CP, curaviva, crus.ch, economie-suisse, EDK, FDK, FER, FSP, FHO, SGV, Gewerbeverband des Kantons Luzern, HWZ, INSOS, ODEC, physioswiss, Arge RSS, SGPP, SGB, SAV, SVIT schweiz, STV, SKG, Swissuni, H+, Städtische Steuerkonferenz Schweiz, SSV, suissetec, VSCI, SVEB, VSEI, VSP) stimmen der Gesetzesvorlage grundsätzlich zu und bejahen einen grundsätzlichen Handlungsbedarf.

Begründung:

- Die neue Regelung soll zu einer Vereinheitlichung und Vereinfachung führen;
- die Rechtssicherheit soll erhöht werden;
- die heutige Abgrenzungsproblematik ist diffizil;
- volkswirtschaftlich ist eine Neuregelung unabdingbar;
- eine höhere Flexibilität am Arbeitsmarkt wird damit erreicht.

Vorbehalte wurden insbesondere zu folgenden Punkten gemacht:

- Soll der Abzug als allgemeiner Abzug oder als Gewinnungskostenabzug ausgestaltet werden;
- wie sollen die Begriffe der "Aus- und Weiterbildung" sowie die "Erstausbildung" im Gesetzestext umschrieben werden;
- ist die Einführung einer Obergrenze zwingend und wie hoch ist der Betrag anzusetzen;
- sollen die Kosten für die Erstausbildung abzugsfähig sein;
- wie soll die "Erstausbildung" von "Zweit- und Drittausbildungen" abgegrenzt werden;
- ist eine unterschiedliche Behandlung von unselbständig und selbständig Erwerbstätigen richtig;
- soll der Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten jedem Ehegatten zustehen;
- Datum der Inkraftsetzung auf Bundes- und Kantonebene.

3.3. Ablehnung

3 Kantone (AG, GR, JU), 2 Parteien (SPS, EVP) und 5 Organisationen (AUF, kvschweiz, SMC, SAV, Treuhandkammer) lehnen den Gesetzesentwurf ab.

Begründung:

- Die Vorlage bewirkt keine Vereinfachung;
- die heutigen Probleme werden verlagert;
- die Abziehbarkeit von Weiterbildungskosten wird in verfassungswidriger Weise eingeschränkt;
- die heutige Praxis lässt sich bei den Steuerpflichtigen gut erklären;
- die heutige Praxis ist einfach zu vollziehen;
- der politische Wille wird mit dieser Vorlage nicht umgesetzt;
- steuerliche Abzüge sind nicht zielführend und nicht effizient;
- Steuerabzüge erreichen die förderungswürdigen Bevölkerungsschichten nicht;
- Steuerabzüge müssten differenzierter sein;
- die Thematik ist nicht prioritär;
- die neuen Mindereinnahmen sind ungünstig.

3.4. Verschiedene Vorbehalte

3.4.1. Allgemeiner Abzug oder Gewinnungskostenabzug

11 Kantone (AR, BL, BS, GL, OW, SZ, TG, VD, VS, ZG, ZH) sprechen sich explizit für die Konzeption eines allgemeinen Abzugs aus.

Demgegenüber befürworten 4 Kantone (BE, GR, LU, SO), 2 Parteien (CVP, Grüne) und 7 Organisationen (HWZ, INSOS, kvschweiz, SVEB, SMC, SAV, veb.ch) einen Abzug in der Form eines Gewinnungskostenabzugs.

Begründung:

- Die Weiterbildungskosten müssen weiterhin als Gewinnungskosten zugelassen werden, ansonsten wird gegen die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstossen;
- Steuerpflichtige, deren Weiterbildung vom Arbeitgeber übernommen werden, wären bevorzugt;
- eine Ergänzung zum Gewinnungskostenabzug wäre besser und einfacher;
- mit einem Gewinnungskostenabzug wären alle aufgeworfenen Probleme gelöst;
- ein Gewinnungskostenabzug wäre im Sinne der Motion;
- der Gewinnungskostencharakter muss bleiben, aber es ist eine Obergrenze einzuführen;
- eine Abkehr vom Gewinnungskostenabzug bedeutet eine Verschlechterung gegenüber der heutigen Situation.

3.4.2. Einführung einer Obergrenze des Abzugs

12 Kantone (AG, AI, BE, BL, GL, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, ZG), 3 Parteien (CVP, CSP, Grüne) und 22 Organisationen (curaviva, EDK, FSP, FHO, SGV, Kantonaler Gewerbeverband Schaffhausen, Gewerbeverband des Kantons Luzern, ODEC, physioswiss, Arge RSS, SAV FSA, SAV, SVIT schweiz, STV, swissuni, Städtische Steuerkonferenz Schweiz, VSCI, Treuhandkammer, veb.ch, VSAO, VSEI, VSP) sprechen sich grundsätzlich oder unter Vorbehalt einer massiv höheren Abzugsobergrenze gegen eine obere Grenze des Abzugs aus.

Begründung:

Sollte die Obergrenze nicht massiv erhöht werden, stellt der vom Bundesrat vorgeschlagene Abzug mit einer Obergrenze von 4 000 Franken eine Verschlechterung gegenüber der heutigen Situation dar, unter anderem auch darum, weil heutige Weiterbildungen deutlich mehr als diesen Betrag kosten.

3.4.3. Diskussion der Höhe einer einzuführenden Obergrenze

Betreffend Höhe der Obergrenze werden verschiedene Zahlen genannt. 41 Stellungnahmen fordern einen bestimmten Betrag.

Der Schweizerische Bauernverband befürwortet eine Obergrenze in der Höhe von 4 000 Franken. In den übrigen Stellungnahmen herrscht Einigkeit darüber, dass die Obergrenze massiv erhöht werden sollte. Darunter finden sich auch Stellungnahmen, die zwar grundsätzlich gegen die Einführung einer Obergrenze votieren, mit einer solchen aber einverstanden wären unter der Voraussetzung, dass sie im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage massiv erhöht würde. Davon nennen 28 Stellungnahmen eine Obergrenze in der Höhe von 12 000 Franken, nämlich 11 Kantone (AR, BL, FR, GL, NW, SH, SZ, TG, VD, VS, ZG), 2 Parteien (CSP, Grüne) und 15 Organisationen (CP, FDK, SGV, Kantonaler Gewerbeverband Schaffhausen, ODEC, Arge RSS, SGB, SAV, SVIT schweiz, H+, SVEB, SMC, veb.ch, VSEI, VSP).

Weitere genannte Zahlen sind: 8 000 Franken (AUF, suissetec), 10 000 Franken (FDP, crus.ch, FER, Städteverband, Treuhand Suisse), 15 000 Franken (SVP, EDK), 20 000 Franken (INSOS), 25 000 Franken (HWZ), bis 40 000 Franken (FHO).

Begründung:

- Es sollte eine Koordination des Abzugs mit der Deklarationspflicht gemäss neuem Lohnausweis erreicht werden, was zu einer Gleichstellung derjenigen Arbeitnehmer führen würde, die ihre Aufwendungen selber bezahlen, mit denjenigen, die ihre Aufwendungen vom Arbeitgeber bezahlt erhalten;
- die Beiträge des Arbeitgebers von weniger als 12 000 Franken werden nicht als Lohnbestandteil behandelt und müssen entsprechend nicht im Lohnausweis aufgeführt werden;
- der Betrag von 12 000 Franken wurde nach intensiven Besprechungen zwischen den Wirtschaftsverbänden und den Steuerverwaltungen des Bundes und der Kantone und mit enger Begleitung durch diverse Kommissionen der eidgenössischen Räte als Grenze für die Deklaration von Ausbildungskosten im neuen Lohnausweis festgesetzt und ist akzeptiert;
- bei einem anderen Betrag könne diese Regelung für den Lohnausweis nicht mehr aufrechterhalten werden;
- letztlich müsste verlangt werden, dass der Arbeitgeber die von ihm bezahlten Beiträge an die Aus- und Weiterbildung unabhängig von deren Höhe im Lohnausweis ausweisen müsste.
- der bundesrätliche Vorschlag (4 000 Franken) wäre zwar ausreichend im Rahmen der Weiterbildung, aber nicht in Bezug auf die Ausbildungs- und Berufsaufstiegskosten.

3.4.4. Formulierung des neuen Aus- und Weiterbildungsabzugs und gleichzeitige Abgrenzung zur Liebhaberei

11 Kantone (SO, BL, BS, FR, GE, GL, NW, OW, SG, SZ, ZH) und 2 Organisationen (CP, FDK) schlagen vor, den Begriff der „mit dem Beruf zusammenhängenden Aus- und Weiterbildungskosten“ durch jenen der „beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten“ zu ersetzen.

Begründung:

- Damit kann noch deutlicher gemacht werden, dass diese Kosten nicht mit einem gleichzeitig ausgeübten, aktuellen Beruf zusammenhängen müssen;

- es kann sichergestellt werden, dass nur die „beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten“ abgezogen werden können, nicht aber die Kosten für Bildungslehrgänge der Liebhaberei oder der Selbstentfaltung.

Zusätzliche Bemerkungen:

SZ will wissen, welche Kostenkomponenten im Falle der Abzugsfähigkeit eines Bildungsganges anerkannt werden können und schlägt eine Katalogisierung in den Gesetzgebungsmaterialien oder allenfalls in einem Kreisschreiben vor.

Mit der Voraussetzung der theoretischen Befähigung, einen neuen Beruf auszuüben, damit die Kosten abzugsfähig sind, bekunden einige Stellungnahmen Mühe. Beispielsweise schlägt der Kanton TG vor, dass allein die theoretische Befähigung, seinen Lebensunterhalt zu verdienen, auch künftig nicht für eine steuerliche Abzugsfähigkeit qualifizieren soll, sondern ein unmittelbarer Bezug zu einer konkreten Tätigkeit im Bereich der Fortbildungsmassnahme bestehen muss. Auch der VSCI wünscht, dass der Abzug nur akzeptiert werden sollte, wenn die Neuorientierung auch tatsächlich eine neue wirtschaftliche Grundlage schafft.

3.4.5. Geltendmachen des Abzugs bei Ehegatten

11 Kantone (AI, BS, GL, NW, OW, SG, SO, SZ, UR, VD, ZH) verlangen, dass der Abzug, falls die beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten nur bis zu einem bestimmten Betrag zum Abzug zugelassen werden, bei gemeinsam besteuerten Ehegatten jedem Ehegatten zugestanden werden.

Begründung:

- Jeder Ehegatte ist eine eigenständige steuerpflichtige Person;
- andernfalls würden Verheiratete benachteiligt.

3.4.6. Abzugsfähigkeit der Kosten für die Erstausbildung

Pro:

3 Kantone (OW, SG, ZG), die CVP, die CSP, die Grünen und 7 Organisationen (curaviva, EDK, INSOS, Arge RSS, SGB, SKG, VSP) beantragen, dass die Kosten für die Erstausbildung ebenfalls zum Abzug zugelassen werden sollen. Allerdings sollen nur die eigenen Erstausbildungskosten abzugsfähig sein.

Begründung:

- Differenzierungen im Massenfallverfahren führen zu Schwierigkeiten;
- die Gefahr einer rechtsungleichen Behandlung ist gross;
- die Definitionen im erläuternden Bericht vermögen nicht zu überzeugen; die notwendige Klarheit wird vermisst;
- in qualitativer Hinsicht lässt sich eine Diskriminierung der Erstausbildung gegenüber einer Zweitausbildung sachlich nicht begründen;
- gewisse Einnahmefälle dürften kaum ins Gewicht fallen, da einerseits die Erstausbildung in der Regel nicht durch den Steuerpflichtigen selbst, sondern durch Dritte (Eltern) finanziert wird, und andererseits Steuerpflichtige, solange sie sich in der Erstausbildung befinden, im Allgemeinen noch über kein bedeutendes Einkommen verfügen;
- aus Sicht der Praxis und der Vereinfachung des Steuersystems wäre es bedauerlich, wenn mit der Abgrenzung zwischen Erst- und Zweitausbildung nun ein neues Tummelfeld für steuerrechtliche Auseinandersetzungen geschaffen würde.

Noch weiter geht der Kanton ZG, welcher beantragt, auch die Aus- und Weiterbildungskosten (inkl. Erstausbildung) von Kindern und unterstützten Personen im Sinne von Art. 35 DBG und der kantonalen Kinder- und Unterstützungsabzüge zum Abzug zuzulassen. Auf jeden Fall aber sollte wenigstens den Kantonen durch eine Anpassung des StHG die Möglichkeit eingeräumt werden, in ihren kantonalen Steuergesetzen Abzüge für die effektiven Aus- und Weiterbildungskosten von Kindern und unterstützten Personen einzuführen, allenfalls bis zu einem gewissen, nach kantonalem Recht zu bestimmenden Oberbetrag und/oder einem ebenfalls kantonal zu bestimmenden Selbstbehalt.

Contra:

4 Kantone (FR, SO, SZ, VD), die FDP und 3 Organisationen (FDK, H+, SSV) sprechen sich ausdrücklich gegen eine Abzugsfähigkeit von Erstausbildungskosten aus.

Begründung:

- Die Erstausbildung gehört teilweise zu den Lebenshaltungskosten;
- sie wird teilweise durch den Kinderabzug aufgefangen.

H+ ist gegen die Abzugsfähigkeit von Erstausbildungskosten, möchte aber für Erwachsene Ausnahmen zulassen.

Begründung:

- Für Quereinsteigerinnen ist ein solcher Abzug wichtig, da es für viele die Erstausbildung sein dürfte.

3.4.7. Definition des Begriffs "Erstausbildung"

17 Stellungnahmen äussern sich zur Umschreibung des Begriffs der Erstausbildung. Es werden verschiedene Abgrenzungsmöglichkeiten genannt:

- 5 Kantone (BL, GL, SO, SZ, ZH) schlagen einen Ansatz für eine Legaldefinition vor, welche gegebenenfalls noch zu ergänzen ist. Die Legaldefinition könnte lauten: Die Erstausbildung ist abgeschlossen, „wenn die betroffene Person durch den Abschluss zum ersten Mal befähigt wird, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, welche es ihr ermöglicht, ihren Lebensunterhalt fortan selber zu verdienen.“
- VS schlägt eine Abgrenzung mittels eines definierten Nettolohnes vor. Allerdings müsste die finanzielle Unabhängigkeit mehr als 12 Monate dauern, damit sie nicht als Unterbruch in der Erstausbildung angesehen wird.
- Die FDK knüpft am Bildungssystem an: Die Kosten, die zur Erstausbildung gehören, sind diejenigen, " die mit der obligatorischen Schulzeit sowie den anschliessend allgemein bildenden Schulen [zusammenhängen], die zur Maturität oder Hochschulen führen, sowie die Kosten für den Besuch höherer Lehranstalten".

Begründung:

- Der Begriff der Erstausbildung muss klarer herausgearbeitet werden;
- der Begriff der Erstausbildung muss aus dem Gesetzeswortlaut oder aus den Gesetzesmaterialien klar werden;
- die Konturen des Begriffs der Erstausbildung sind noch nicht klar.

3.4.8. Vergleich zwischen selbständig und unselbständig Erwerbstätigen

9 Kantone (AI, BL, BS, GL, GR, JU, SG, SZ, ZH) und die FDK beantragen, dass die neue Regelung bei unselbständiger wie bei selbständiger Erwerbstätigkeit gilt. Es sei festzuhalten, dass die beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten nicht zu den "geschäftlich- oder berufsmässig begründeten Kosten" der Selbständigerwerbenden gehören.

Begründung:

- Die von der Verfassung gebotene rechtsgleiche Behandlung ist zu respektieren.

3.4.9. Inkraftsetzung

Laut 11 Kantonen (AR, BL, BS, GL, GR, LU, OW, SG, SO, SZ, ZG) und der FDK sollte sichergestellt werden, dass die neuen DBG-Bestimmungen auf einen Zeitpunkt in Kraft treten, bis zu dem die Kantone in der Lage sind, ihre kantonalen Steuergesetze entsprechend anzupassen.

Begründung:

- Unterschiedliche Lösungen für Bund und Kanton werden von den Steuerpflichtigen nicht verstanden und nicht akzeptiert;
- Unterschiedliche Lösungen führen zu praktischen Umsetzungsschwierigkeiten;
- Aus verfahrensökonomischen Gründen ist die Inkraftsetzung möglichst analog und zeitgleich vorzusehen.

3.5. Weitere Bemerkungen

3.5.1. BE

Die Begrenzung auf das Kalenderjahr führt zu einer Ungleichbehandlung von Lehrgängen, welche im gleichen Kalenderjahr absolviert werden, und solchen, die über zwei Kalenderjahre dauern. Bei den längeren Lehrgängen könnten die Kosten anteilmässig in zwei Kalenderjahren in Rechnung gestellt werden und der abziehbare Betrag wäre dadurch im Ergebnis höher.

3.5.2. SZ

Zusätzlich ist zu prüfen, wie sich die Situation bei minderjährigen Kindern präsentiert, die bereits berufstätig sind. Diese werden für das Erwerbseinkommen selbstständig, für das übrige Einkommen aber noch zusammen mit den Eltern besteuert. Durch die Umgestaltung des bisherigen Berufskostenabzugs zu einem neuen allgemeinen Abzug stellen sich in dieser Beziehung neue Fragen.

3.5.3. ZG

Da der Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten gemäss Vorschlag des Bundesrats künftig nicht mehr zu den Berufskosten zählen wird, wird auch die heutige Pauschalierungslösung modifiziert werden müssen. Mit Blick auf die Deklarations- und Veranlagungsökonomie erscheint es dringend geboten, auch in der neuen Abzugsordnung eine angemessene oder grosszügige Pauschalierungsmöglichkeit vorzusehen.

3.5.4. SO

Die Umqualifizierung der beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten von den Berufskosten zu den allgemeinen Abzügen müsste korrekterweise auch in den Steuerformularen nachvollzogen werden.

Anhang

Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten und der eingegangenen Stellungnahmen (inkl. Abkürzungen)